



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Abwendung der Wirkungen der Notbremse vom 16.04.2021“ vom 23.04.2021**

#### **I. Anordnung**

Die „Allgemeinverfügung zur Abwendung der Wirkungen der Notbremse vom 16.04.2021“ des Ennepe-Ruhr-Kreises wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

#### **II.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, 802 ff.) verkündet worden und tritt, soweit es die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes betrifft, am 23.04.2021 in Kraft. In § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind nunmehr erstmals Regelungen zu bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei einem besonderen Infektionsgeschehen aufgenommen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat im Hinblick auf die vorgenannten neuen bundesgesetzlichen Regelungen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 (Coronaschutzverordnung) mit Wirkung zum 24.04.2021 angepasst. Die in der bisherigen Fassung der Coronaschutzverordnung in § 16 Absatz 2 für die Kreise und kreisfreien Städte enthaltene Möglichkeit, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem MAGS NRW die Wirkungen der sog. „Notbremse abwenden zu können, ist ersatzlos weggefallen.

Damit fehlt es ab dem vorgenannten Zeitpunkt an einer rechtlichen Grundlage für den Erlass der „Allgemeinverfügung zur Abwendung der Wirkungen der Notbremse vom 16.04.2021“ des Ennepe-Ruhr-Kreises. Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 aus Gründen der Rechtsklarheit mit Wirkung zum 24.04.2021 aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur



Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

#### **Hinweise**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

Schäfer  
(Leiter Krisenstab)